

Entscheidungserhebliche Gründe gemäß § 135 Abs. 2 Satz 8 SGB V zur

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen

nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Abklärungskolposkopie

(Qualitätssicherungsvereinbarung Abklärungskolposkopie)

Die Partner des Bundesmantelvertrages haben sich zum 1. Oktober 2023 auf die Streichung der Protokollnotiz der Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Abklärungskolposkopie verständigt.

Die Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Abklärungskolposkopie trat zum 1. Januar 2020 in Kraft und regelt in § 4 die Anforderungen an die apparative und räumliche Ausstattung. Gemäß § 4 Absatz 2 müssen digitale Geräte in Bildqualität und Auflösung mindestens dem Standard der analogen Geräte entsprechen. In einer Protokollnotiz wurde festgelegt, dass die geforderten technischen Anforderungen nach § 4 zwei Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und ggf. anzupassen sind.

Die Überprüfung der apparativen Voraussetzungen ergab keine Auffälligkeiten in Bildqualität und Auflösung bei den eingesetzten digitalen Kolposkopen. Daher verständigten sich die Bundesmantelvertragspartner darauf, dass die geforderten technischen Anforderungen nach § 4 keiner weiteren Anpassung bedürfen.